
**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Kreisstadt Homburg für das Gelände „Berliner Straße“,
II. Bauabschnitt, 3. Teilbereich**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801) werden durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 21. Dezember 1982 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - für den nachstehend näher bezeichneten Bereich folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Im Süden:

Ausgehend von der Einmündung der Wilmersdorfer Straße in die Charlottenburger Straße, die Straßenachse der Wilmersdorfer Straße bis zur Abknickung nach Süden, sodann in einem Abstand von ca. 20 m von der äußeren Begrenzung der Preußenstraße verlaufende Linie in süd- und nordwestlicher Richtung bis zur Berührung der Charlottenburger Straße.

Im Westen:

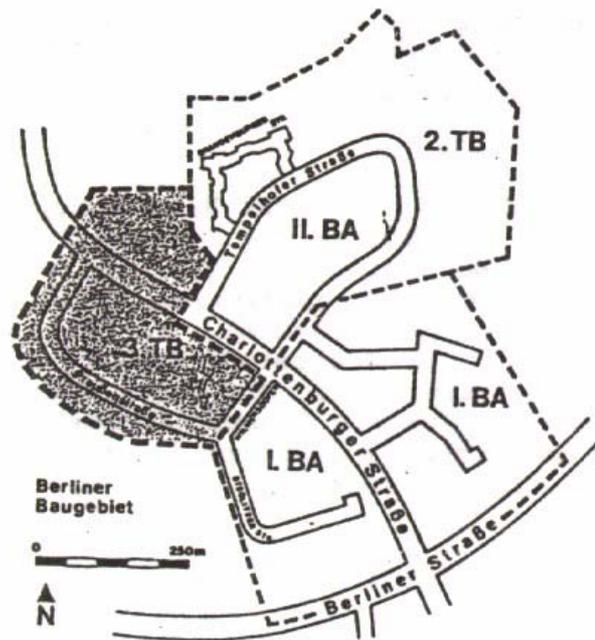
Ein Teilstück der vorgenannten Linie und deren geradlinige Verlängerung in Nordostrichtung mit einer Länge von ca. 30 m über die Charlottenburger Straße hinausgehend.

Im Norden:

Vom letztgenannten Punkt eine in Westrichtung verlaufende Linie in einer Länge von ca. 80 m bis zur Berührung mit der Begrenzungslinie des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Berliner Straße, II. Bauabschnitt, 2. Teilbereich“.

Im Osten:

Eine nach Süden verlaufende Linie in einer Länge von ca. 40 m, sodann deren Verlängerung nach Süden auf eine Länge von ca. 30 m bis zur Berührung der nördlichen Begrenzungslinie der Tempelhofer Straße, die Nordwestgrenze der Tempelhofer Straße auf eine Länge von ca. 35 m und in Verlängerung dieser Linie die Überquerung der Charlottenburger Straße, von hier die südwestliche Begrenzungslinie der Charlottenburger Straße in Südostrichtung verlaufend auf eine Länge von ca. 80 m bis zum Ausgangspunkt.



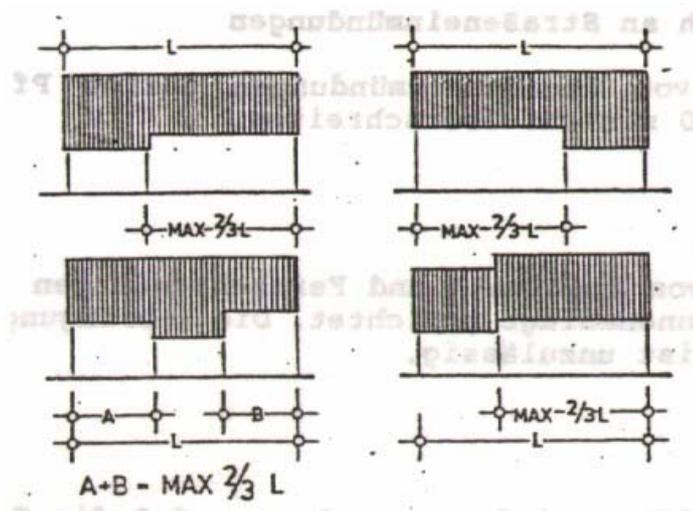
§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachform und Dachneigung

Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 28° bis 38° zulässig. Aneinandergebaute Häuser müssen die gleiche Dachneigung haben. Untergeordnete Bauteile in einer Größe bis 15 m^2 können mit Flachdach eingedeckt werden. Flachdächer sind nur mit Bekiesung zulässig.

- (2) Dacheindeckung
Zulässig sind Ziegel, Schiefer und Betonpfannen. Dachüberstände an Giebeln und Traufen sind bis max. 0,40 m zulässig. Im Bereich von Gebäuderücksprüngen kann ein größerer Dachüberstand zugelassen werden.
- (3) Solarheizungen
Sonnenkollektoren für Solarheizungen sind in die Dachgestaltung einzubeziehen.
- (4) Kniestöcke
Kniestöcke sind auf max. $\frac{2}{3}$ der Hauslänge zulässig (Beispiel Systemskizze).



- (5) Dachgauben und Dacheinschnitte
Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen $\frac{2}{5}$ der Traufenlänge nicht überschreiten. Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- (6) Außenwände
Zulässig sind Klinker, Sichtbeton, Kalksandstein oder Mauerwerk mit Verputz in weißen Farbtönen. Unzulässig sind Verkleidungen in Asbestzementplatten oder Kunststoffplatten. Ausgenommen hiervon ist die teilweise Verkleidung des Giebels mit Holz oder dunklen Schieferplatten.

§ 3

Gestaltung der Außenanlagen

- (1) Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch anzulegen.
- (2) Im Vorgartenbereich an der Straßenbegrenzungslinie sind Einfriedungen in einer Höhe bis zu 0,40 m fachgerecht in Beton zulässig.
- (3) Ausnahmsweise können im Vorgartenbereich Wände als Sichtschutz bis zu einer Höhe von 1,80 m, abgerückt von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 1,00 m, zugelassen werden. Die Sichtschutzwände müssen aus verputztem Mauerwerk weiß gestrichen, weißen Kalksandsteinen oder Holz bestehen. Sie sind im Grundriss durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern. Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Sichtschutzwand ist mit die Sichtschutzwand verdeckenden Sträuchern zu bepflanzen.
- (4) An den rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Maschendraht- oder Holzzäune bis zu 1,00 m Höhe zulässig. Diese Zäune sind einzugrünen.

§ 4

Sichtbereich an Straßeneinmündungen

Im Sichtbereich von Straßeneinmündungen dürfen Pflanzungen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

§ 5

Antennen

Für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wird eine Gemeinschaftsantennenanlage errichtet. Die Anbringung von Einzelaußenantennen ist unzulässig.

§ 6

Mülleimer

Mülleimerabstellplätze sind so anzulegen, dass die Gefäße optisch nicht in Erscheinung treten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 16. Mai 1983

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke